

Geschäftsordnung des Projektbeirats Kultur

Präambel

Der Stadtrat hat mit der Fachförderrichtlinie des Fachbereichs Kunst und Kultur der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen, zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung das Beratungsgremium „Projektbeirat Kultur“ zu bilden. Für die Arbeit des Projektbeirats Kultur wurde vorliegende Geschäftsordnung durch den Stadtrat beschlossen.

Grundlage ist § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg und seiner Ausschüsse in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02.2018.

Der Projektbeirat Kultur ist kein Ausschuss im Sinne der §§ 46 ff. KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014.

§ 1 Aufgaben

Der Projektbeirat Kultur evaluiert eingereichte Projektanträge im Hinblick auf ihre Qualität, Zielerreichung und Wirkung auf die künstlerische und kulturelle Entwicklung der Stadt und gibt als beratendes Gremium Empfehlungen zur Vergabe der städtischen Projektfördermittel und eventueller Rücklaufmittel an die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Kunst und Kultur. Der Projektbeirat Kultur kann darüber hinaus selbst relevante Sachverhalte thematisieren.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der Projektbeirat Kultur setzt sich aus max. acht externen Vertreterinnen und Vertretern der zu fördernden Sparten

- Bildende und Angewandte Kunst,
- Darstellende Kunst / Theater,
- Heimatpflege,
- Kinder- und Jugendkultur,
- Musik,
- Literatur,
- Soziokultur und
- spartenübergreifende bzw. interdisziplinäre Projekte

mit fachlicher Expertise die Freie Kunst- und Kulturszene Magdeburgs betreffend zusammen, die in einer aus dem früheren Kulturbeirat hervorgegangenen freien und unabhängigen kulturpolitischen Arbeitsgemeinschaft organisiert sind. Ziel ist es, für jede Sparte eine Vertreterin oder einen Vertreter zu berufen, wobei eine Vertreterin oder ein Vertreter auch mehrere Sparten repräsentieren kann. Die/der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport und alle sieben Mitglieder des Kulturausschusses sind geborene Mitglieder des Projektbeirats Kultur.

§ 3 Berufung, Amtsdauer und Vorstand

(1)

Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgen durch Kulturausschuss und Verwaltung, d. h. die/den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Eine Berufung auf weitere zwei Jahre ist möglich.

(2)

Die Mitglieder des Projektbeirats Kultur wählen selbstbestimmt aus ihrem Kreis den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder des Projektbeirats Kultur sind verpflichtet, die Aufgaben dieses beratenden Gremiums nach besten Kräften zu fördern, ihre Empfehlungen sachlich und unabhängig zu treffen und an den Beratungen des Projektbeirats Kultur teilzunehmen.

(2)

Die Mitglieder des Projektbeirats Kultur dürfen nicht an Beratungen und Formulierungen der Beschlussempfehlungen über Angelegenheiten mitwirken, an denen sie in eigener Sache mit persönlichen Rechten und Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Sie prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an den § 33 „Mitwirkungsverbot“ des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

(3)

Mitteilungen von Sitzungsteilnehmenden über Ausführungen und Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und entsprechende Informationen aus der Niederschrift sind unzulässig.

(4)

Die Tätigkeit im Projektbeirat Kultur ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern nach § 2 wird eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Satzung über Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) in der jeweils geltenden Fassung, bei externen Mitgliedern zzgl. Reisekosten, gezahlt.

§ 5 Sitzungen

(1)

Der Projektbeirat Kultur tagt mindestens einmal jährlich im IV. Quartal im Rahmen einer (ggf. zusätzlichen) Sitzung des Kulturausschusses und darüber hinaus, sofern die Verwaltung hierfür Bedarf sieht.

(2)

Auf der Grundlage des von der Verwaltung signalisierten Beratungsbedarfs und unter Berücksichtigung damit verbundener Tagesordnungspunkte, Termine und Beratungsfolgen bestimmt der Projektbeirat Kultur seine Sitzungen selbst.

(3)

Die Sitzungen des Projektbeirats Kultur sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Projektbeirats Kultur sind zur Verschwiegenheit über alle in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet, auch wenn sie dem Projektbeirat Kultur nicht mehr angehören.

§ 6 Beratungen und Abstimmungen

(1)

Der Projektbeirat Kultur berät die zu behandelnden Gegenstände. Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Empfehlungen werden der Verwaltung schriftlich zur Kenntnis gegeben und dem Stadtrat zeitnah als Information weitergeleitet.

(2)

Die Geschäftsführung hat in den Beratungen zum Ausdruck kommende Meinungen und ausformulierte Beschlussempfehlungen des Projektbeirats Kultur schriftlich festzuhalten.

§ 7 Niederschrift

(1)

Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Bezeichnung der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin / des Schriftführers und der anwesenden Mitglieder
- c) Verlauf der Sitzungen

(2)

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Kunst und Kultur.

§ 9 Auflösung

Eine Auflösung des Projektbeirats Kultur erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Projektbeirats Kultur tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung des Kulturbeirats vom 15. April 2021 außer Kraft.